

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere bis zu 5 Exemplaren direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: Charlottenburg bei Berlin, Engelschestr. 24. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

von

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich.

Für Zusendung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, Charlottenburg bei Berlin, Engelschestr. 24.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 50.

Berlin, den 13. Dezember 1889.

Sechszehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

An sämtliche Ortsvereins-Vorstände und örtl. Verwaltungen, insbesondere an die Revisoren.

Da die Bekanntmachung in Nr. 47 d. Bl. noch nicht die genügende Beachtung gefunden, lassen wir dieselbe, insbesondere mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften für die Revisoren, hier nochmals folgen:

Nach § 37 des Gewerkevereins- bezw. § 39. des Krankenkassen-Statuts sind die Vierteljahrsabschlüsse der Ortsvereine und örtl. Verwaltungsstellen stets bis zum 20. jedes ersten Quartalsmonats an die Hauptkasse einzusenden. Wir weisen die Ortskassirer auf diese Bestimmung mit dem ausdrücklichen Bemerkten hin, daß derselben in Zukunft seitens aller Ortsvereine und örtl. Verwaltungsstellen streng nachzukommen ist. In jedem Falle, wo die Einsendung nicht pünktlich bis zum 20. des ersten Quartalsmonats erfolgt, wird ohne Weiteres, und zwar in der nächsten, auf den 20. jedes ersten Quartalsmonats folgenden Nummer der „Ameise“, an alle restitierenden Vereine bezw. Verwaltungsstellen eine öffentliche Aufforderung zur Einsendung ergehen, bis diese letztere erfolgt ist.

Die Kassirer haben in der nächsten Orts-Versammlung die Mitglieder auf Obiges hinzuweisen, mit der Aufforderung, die Beiträge in Zukunft beim Quartalschluß rechtzeitig an den Kassirer abzuführen.

Ferner werden, speziell die Revisoren betreffend, hierdurch die folgenden Anordnungen getroffen:

1) Die vierteljährlich vorzunehmenden (ordentlichen) Revisionen haben in Zukunft auf jeden Fall noch vor dem 20. des ersten Quartalsmonats stattzufinden.

2) In jedem Vierteljahr hat in allen Orten außer den eben gedachten ordentlichen Revisionen noch eine unermuthete Kassen-Revision durch die Revisoren zu erfolgen. Ueber den Zeitpunkt, zu welchem die Revisoren diese unermuthete (außerordentliche) Revision abhalten, haben dieselben unter sich allein zu entscheiden. Natürlich empfiehlt es sich, in diesem Zeitpunkt jeweilig einen Wechsel eintreten zu lassen, also z. B. einmal die Mitte, das andere mal das Ende des Quartals u. zu wählen.

3) Ueber das Resultat dieser außerordentlichen Revision haben die Revisoren in jedem Quartal einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher dem Quartalsabschluß beizulegen ist. Ergiebt dagegen die Revision das Fehlen von Geldbeträgen oder sonstigen erheblichen Anlaß zur Beschwerde gegen die Kassirer, so ist sofort durch die Revisoren an den Hauptkassirer Bericht zu erstatten; in diesen Fällen nehmen die Revisoren die Kasse sammt allen Beständen u. vorläufig in Verwaltung.

4) Betreffs Vornahme der Revisionen werden die Revisoren darauf hingewiesen, daß bei Beginn derselben zunächst stets die vorhan-

denen baaren Kassenbestände festzustellen sind. Erst dann ist nach den Büchern zu prüfen, ob die Ist-Bestände mit den Soll-Beständen übereinstimmen.

5) Alle Beläge (Postcheine über abgeforderte Gelder, Quittungen über ausgezahlte Unterstützungen, das Krankengeld-Quittungsbuch u. c.) haben die Revisoren einzusehen und auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

6) Desgleichen haben die Revisoren bei der Quartals- (ordentlichen) Revision die auf das neue Quartal etwa schon gezahlten Mitgliederbeiträge festzustellen und mit zu berücksichtigen.

7) Um eine Kontrolle darüber zu haben, daß der Kassirer die vereinnahmten Beiträge bei der Revision auch sämtlich eingetragen hat, haben die Revisoren bei jeder Revision eine sog. Stichprobe mit den Quittungsbüchern der Mitglieder zu machen. Dies geschieht in der Weise, daß die Revisoren kurz vor der Revision in mehrere Quittungsbücher von Mitgliedern, deren Auswahl den Revisoren jedesmal obliegt, Einsicht nehmen, sich aus denselben notiren, wie weit die betreffenden Mitglieder gezahlt haben und damit dann die Kassen- bezw. Beitragsbücher vergleichen.

8) In Bezug auf die Anshülfe aus den Hauptkassen wird hierdurch bestimmt, daß die bezüglichen Anweisungen in Zukunft statt vom Vorsitzenden des Ortsvereins u. von den Revisoren zu unterzeichnen sind, und zwar nach jedesmaliger vorheriger Prüfung der Kassenverhältnisse und Bericht über den Stand der Kasse.

Die Revisoren erhalten in jedem Falle, wo Anshülfe gewährt ist, von der Hauptkasse durch Postkarte eine Benachrichtigung über die Höhe dieser Anshülfe, um so über den Sollbestand der Kasse sich zu verlässig informieren zu können.

Für die besonderen Revisionen erhalten die Revisoren die baaren Auslagen und etwaige anderweitig eintreffende Aufloosen vergütet, betreffs der ordentlichen Revisionen verbleibt es bei der bisherigen Vorschriften.

Der Generalrath und Vorstand.

Hug. Münchow,
Vorsitzender.

Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Die Klage Roschuh.

Den Lesern d. Bl. wird die Nachricht, daß die gegen den Fabrikbesitzer Hrn. Oskar Unger in Roschuh seitens einer Anzahl von ihm entlassener Arbeiter (Gewerkevereinsmitglieder) angestrebte Weisungslage in erster und zweiter Instanz vom Gericht zurückgewiesen worden ist, sicherlich überaus angenehm gekommen sein. Wer den Sachverhalt kannte, wie er in Nr. 3 d. Bl. 1889 kurz dargestellt ist, gab sich gewiß der Erwartung hin, daß den entlassenen, nach Ansicht der Leitung unseres Gewerkevereins aufs Größteste gemahregelten und hinterdrein beschimpften Arbeitern wegen ihrer Beschimpfung wenigstens vor dem Richter Genugthuung werden

würde. Diese Erwartung war leider eine irrige; das Gericht hat in erster Instanz voll und ganz die Handlungsweise des Hrn. Oskar Unger gebilligt und seinen freisprechenden Urtheilspruch mit Entschuldigungsgründen versehen, denen wir und wohl auch unsere Leser auf keinen Fall zustimmen vermögen. Die zweite Instanz, das Landgericht in Altenburg (Sangerichtsrath) Döfjinger als Vorsitzender, Landgerichtsrath Dr. Frommelt, Landrichter Meißner als Richter, Kanzleirath Lohse als Gerichtsschreiber, hat sich diesen Entschuldigungsgründen kurz angeschlossen. Wir geben deshalb das Urtheil erster Instanz nachstehend wieder. Eine Kürzung ließ sich leider ohne die Gefahr einer Verkümmelung nicht vornehmen. Das Urtheil lautet unter Fortlassung des auf die Kostenfestsetzung bezüglichen Schlusssatzes:

Im Namen des Herzogs!

In der Privatklage des Porzellanmalers August Thymel in Roschütz und Genossen, Privatkläger, gegen den Fabrikanten Oskar Unger in Roschütz, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das Herzogliche Schöffengericht zu Ronneburg in der Sitzung am 19. Juni 1889, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Bergter, als Vorsitzender,
 2. Gemeindevorsteher Gustav Reichardt in Pölszig,
 3. Gutsbesitzer Georg Rödiger in Memmsdorf, als Schöffen,
- Gerichtsassessor Gläser, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt: „Angeklagter wird von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Gegner erwachsenen notwendigen Verläge — soweit dieselben nicht die Kosten eines hiesigen Rechtsanwalts übersteigen — fallen nach Str.-Pr.-Dr. § 503 den Privatklägern zur Last.“

D. R. B.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme, und zwar theils auf Grund und vollkommen glaubwürdigen Geständnisses des Angeklagten, theils auf Grund der vollkommen glaubwürdigen Aussagen der eidlich vernommenen beiden Zeugen, des Oberdrehers Karl Robert Schlegel in Roschütz und des Buchhalters Ernst Karl Wilhelm Raimund Meßner daselbst, ist folgendes als erwiesen zu erachten.

In der am 30. November 1888 erschienenen Nummer 48 der Zeitschrift „Die Ameise“, Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter, waren in einem unter der Epithete „Sand in die Augen!“ abgedruckten Artikel die Verhältnisse der von dem Bruder des Angeklagten, Hermann Unger besessenen Schemdewitzer (bei Zwickau) Porzellanfabrik in einer die Unzufriedenheit und den Haß der Arbeiter gegen die Arbeitgeber schärenden Weise besprochen worden. Der Angeklagte hatte hiervon Kenntniß erhalten, und bewogen durch diesen gehässigen Artikel, kündigte er, als Mitinhaber und Vertreter der Firma Unger & Schilde in Roschütz denjenigen in der dieser gehörigen Porzellanfabrik daselbst beschäftigten Arbeitern, welche Mitglieder des genannten Gewerkevereins waren und als solche einen Ortsverein in Roschütz gegründet hatten.

Um jedoch diese Arbeiter vor augenblicklicher Beschäftigungslosigkeit zu bewahren, wurde Seiten der Firma durch pp. Unger im Dezember 1888 die Kündigung sistirt und hierbei den Arbeitern erklärt, daß sie bis zur Erlangung eines anderweiten Unterkommens, wenn auch noch 2 Monate lang, weiter in der Fabrik verbleiben dürften, sie sollten nur die legale Kündigungsfrist einhalten, und daß sie überhaupt bleiben könnten, falls sie ihren Austritt aus dem qu. Ortsvereine erklären würden.

Die Arbeiter blieben in der Fabrik, und auf die im Auftrage des Angeklagten pp. Unger erfolgte diesbezügliche Anfrage Seiten des Zeugen, Oberdrehers pp. Schlegel — welcher überhaupt die Berechtigung zur Annahme und Entlassung von Arbeitern von der Firma erhalten hatte — haben dieselben bis auf Einen, Namens König, welcher aus der Fabrik auszutreten und im Gewerke resp. Ortsverein zu bleiben erklärte, sich dahin geäußert, sie blieben in der Fabrik und wollten lieber aus dem Ortsverein austreten. Der Zeuge pp. Schlegel, welcher darauf geschlossen hatte, daß diese Arbeiter — die jetzigen Privatkläger — aus dem Ortsverein auch wirklich austreten würden, theilte dies dem Angeklagten pp. Unger mit den Worten mit: „Die Leute bleiben in Arbeit und gehen aus dem Ortsverein (resp. Gewerkeverein) heraus bis auf König, König dagegen will aus der Fabrik gehen und in den Gewerkeverein bleiben.“

In der Zeit von Anfang bis zum 25. Januar 1889 hat pp. Schlegel, ohne allerdings die betreffenden Arbeiter nochmals zuvor zu fragen, zu pp. Unger gesagt, er habe sich nicht nach Leuten (anderen Arbeitern) umgesehen, die Leute — die jetzigen Privatkläger — blieben in der Fabrik. Nebenbei erzählt der Angeklagte pp. Unger durch den Zeugen pp. Meßner und jedenfalls auch durch den Firmeninhaber Bernhard Schilde in Roschütz — pp. Meßner hatte dies persönlich von pp. Lohse erfahren und außerdem Zeugen in der qu. Versammlung, in welcher auch pp. Schilde zugegen war, aussprechen hören, — daß der Kassirer des Ortsvereins, pp. Lohse, in der am 5. Januar 1889 in Roschütz stattgefundenen Krankenkassenversammlung geäußert hatte, der Ortsverein habe sich aufgelöst und die Arbeiter, die jetzigen Privatkläger seien ausgetreten, der Ortsverein sei nur noch mit einigen Geldern im Rückstand, die nach Berlin geschickt werden müßten.

Nicht minder mußte jeder Unbefangene aus dem Umstande, daß in der Krankenkassenversammlung vom 5. Januar 1. J. — vergl. Bl. 59b fg. d. A. — die Privatkläger auf die bezügliche Anfrage und Äußerung des Zeugen Schilde nicht geantwortet hatten und daß sie trotz der Aufforderung, es sollen diejenigen, die der neu zu gründenden Krankenkasse (also der Gegnerin des mehrgenannten Ortsvereins) nicht beitreten (also dem genannten Ortsvereine fernere anzugehören beabsichtigten), sich aus dem Saale entfernen, sich nicht entfernt hatten, vielmehr still geblieben und ruhig sitzen geblieben waren — während sie als wahrheitsliebende und fürdliche Männer doch zu Bekennniß ihrer wahren Absichten und des wahren Sachverhaltes verpflichtet waren — zu der logischen Schlussfolgerung kommen, daß die Privatkläger dem mehrgenannten Ortsvereine nicht mehr angehören, resp. dieser sich aufgelöst habe.

Der qu. Ortsverein besteht aber — wie die beiden Zeugen übereinstimmend bezeugt haben — noch heut in Roschütz fort, und die Privatkläger sind, soweit sie nicht von Roschütz fortgezogen sind, noch heut Mitglieder desselben. Dies geht auch aus dem Artikel der — infronte actorum be-

findlichen — Nummer 2 der Ameise vom 11. Januar 1889 über eine am 4. Januar 1889 stattgefundene Generalratsitzung des Gewerkevereins hervor, wo es heißt, daß in einer am 2. Januar 1889 in Roschütz stattgefundenen Versammlung der betheiligten Dreher und Maler wieder die Aufrechthaltung des Ortsvereins beschlossen worden sei.

Es war also der qu. Auflösungsbeschluß — wenn überhaupt ein solcher ergangen war — wieder aufgehoben worden.

Demnach hatten aber die Privatkläger dem Angeklagten pp. Unger gegenüber falsche Angaben gemacht resp. machen lassen, und zwar mit volstem Bewußtsein der gegentheiligen Thatfachen.

Dies hat auch der Generalrath des Gewerkevereins selbst herausgeführt; denn in dem Artikel der — infronte act. befindlichen — Nummer 4 der Ameise vom 25. Januar 1889 über die am 18. Januar 1889 stattgefundene Generalratsitzung heißt es, daß der Generalrath den Herrn Unger gegenüber geübte Verheimlichung der Aufrechthaltung des Ortsvereins entschulden mißbillige.

Durch dies Gebahren der Privatkläger veranlaßt, erließ nun der Angeklagte pp. Unger das — bei den Akten Bl. 27 befindliche — Circularschreiben d. d. Roschütz, den 25. Januar 1889, welches — jedenfalls von einem Dritten im Auftrage des Angeklagten abgefaßt — von Letzterem mit der Firmenzeichnung unterschrieben worden ist.

In diesem Circular sind unter Anderem die Worte enthalten:

„Wir sagen Ihnen offen, daß Sie nicht nur feige, sondern lügenhaft an uns gehandelt haben“ und „... mühen Sie uns aber nicht zu, Arbeiter weiter zu bezahen, die nicht nur lügenhaft und feige, sondern uns entgegen arbeiten.“ Dieses Circular ist — Näheres konnte nicht ermittelt werden — den Bl. 2. u. 3. u. 4. Genannten, darunter also den Privatklägern sofort und unmittelbar nach einander in den Fabrikräumen durch einen Beauftragten des Angeklagten vorgelegt worden.

Es fragt sich nun, ob in diesen, den Gegenstand der Anklage bildenden Ausdrücken eine Beleidigung im Sinne von Strafgesetzbuch § 185 zu erblicken ist, und falls eine solche vorliegt, dieselbe strafbar ist.

Es ist, wie oben ausgeführt, erwiesen, daß bei Abfassung des qu. Circulars und Bekanntgabe desselben an die einzelnen Privatkläger der Ortsverein in Roschütz in der That noch bestanden hat und sogar heut noch besteht.

Wären aber auch die Privatkläger thatsächlich nicht aus dem qu. Ortsverein ausgetreten, dann war immerhin die Ueberzeugung des Angeklagten vom Gegentheil — d. h. seine Ueberzeugung von der Thatfache, daß jene aus dem Ortsverein ausgetreten seien — aus den in Frage kommenden Umständen gerechtfertigt; denn da, wie zur Kenntniß des Angeklagten gekommen war, der Kassirer des Ortsvereins, pp. Lohse, sich dahin geäußert hatte, der Ortsverein habe sich aufgelöst und die Arbeiter (die jetzigen Privatkläger) seien ausgetreten, die Privatkläger aber auch sämmtlich in der Fabrik verblieben, so konnte der Angeklagte pp. Unger — wie geschehen — nicht anders annehmen, als daß die Privatkläger in Wahrheit aus dem Ortsverein ausgetreten seien.

Frägt man nun, ob der Angeklagte bei der den Privatklägern gegenüber erfolgten definitiven Kündigung zu einer Kritik der Handlungsweise jener und besonders zu einer solchen, wie er sie geübt hat, berechtigt gewesen war, so muß man dies bejahen; denn der Angeklagte hat dies nur gethan, um die Kündigung überhaupt zu motiviren. Der Angeklagte hatte das Recht, die Privatkläger mit Einhaltung der Kündigungsfrist, wie er ja auch gethan, jederzeit auch ohne Motivirung zu entlassen. Er hat dadurch keineswegs, wie Seiten des Vertreters der Privatkläger auszuführen versucht wurde, in das Recht der freien Vereinigung der Arbeiter eingegriffen und sich durchaus nicht durch sein Vorgehen von vornherein in's Unrecht gesetzt, sondern nur von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch gemacht.

In obigen Worten des Angeklagten liegt aber ferner objectiv und subjectiv Wahres. Die Privatkläger haben in der That „feige“ gehandelt; denn sie haben durch ihre Handlungsweise — und so definiert der Volkswind den Begriff „feige“ — einen Mangel an mannhaften Muth gezeigt, um etwas zu bekennen, was noch dazu im Fragefalle an und für sich erlaubt war — nämlich die Zugehörigkeit zu einem gesetzlich gestatteten Verein. Die Privatkläger haben aber auch „lügenhaft“ an der Firma Unger & Schilde in Roschütz und mithin auch an deren Mitinhaber pp. Unger, dem jetzigen Angeklagten, gehandelt; denn sie haben — und das versteht man unter „lügenhaft“ — bewußt die Unwahrheit gesagt dadurch, daß sie zu dem Oberdrehers pp. Schlegel auf dessen ausdrückliche, im Auftrage des Angeklagten — wie sie wußten — erfolgte Anfrage äußerten, sie blieben in der Fabrik und wollten lieber aus dem Ortsverein austreten, während sie in der That nicht ausgetreten sind.

Läge aber wirklich in den Worten des Angeklagten eine Beleidigung gegenüber den Privatklägern, so läme jenem doch die strafaussetzende Bestimmung des § 193 des Strafgesetzbuchs zu Gute; denn es steht fest, daß der Angeklagte jene Äußerung lediglich in Wahrung berechtigter Interessen gethan hat, nämlich, um die Kündigung gegenüber den Privatklägern zu rechtfertigen, und nach dem oben Ausgeführten liegt auch keineswegs eine Beleidigung in der Form der Äußerung, noch geht eine solche aus den Umständen, unter welchen Letztere geschah, hervor.

Nach Alledem konnten in der qu. Äußerung des Angeklagten gegenüber den Privatklägern die gesetzlichen Merkmale einer strafbaren Beleidigung im Sinne von § 185 des Strafgesetzbuchs keineswegs als vorhanden erachtet werden.

Es mußte demnach die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

Ronneburg, den 19. Juni 1889.

Herzogliches Schöffengericht

(gez.) Bergter, Vorsitzender.

So der Wortlaut des gerichtlichen Erkenntnisses.

Trotzdem eine Besprechung richterlicher Urtheile im Allgemeinen nicht rathlich und im Besonderen sogar nicht selten bedenklich ist, erscheint es uns doch angezeigt, auf den hier in Rede stehenden Fall von unserem Standpunkte aus näher einzugehen. Sind doch — wohlgenügend — die Kläger, d. h. die entlassenen Arbeiter und Gewerkevereinsgenossen, jetzt nicht nur durch den Ausspruch des Hrn. Oskar Unger, sondern durch den des Gerichts in zwei Instanzen einer „lügenhaften“ und „feigen“ Handlung bezichtigt! Und da ist es denn uns, die wir uns diesem Urtheil über die Entlassenen nicht anschließen können, Ehrenpflicht, hier für dieselben einzutreten und

zu versuchen darzulegen, weshalb sie nach unserer Anschauung weder den einen noch den anderen der gegen sie gerichteten schweren Vermürfe verdienen.

In dem obigen Urtheile ist zunächst bezeichnend für die Anschauungen des Gerichtshofes die Aeußerung, daß in Nr. 48, 1888 d. Bl. in dem Artikel „Sand in die Augen!“ die Verhältnisse der Schedewitzer Porzellanfabrik b. Zwickau (Inhaber Herrm. Unger, Bruder des Herrn. Oskar Unger) „in einer die Unzufriedenheit und den Haß der Arbeiter gegen die Arbeitgeber schürenden Weise besprochen worden“ seien. Der Artikel beschäftigt sich bekanntlich nur mit den Verhältnissen der Schedewitzer Fabrik, er unterläßt jede allgemeine Bezugnahme, und trotzdem soll durch den Artikel der Haß der Arbeiter gegen „die Arbeitgeber“ geschürt worden sein?

Ganz anders klingt dagegen das Urtheil, welches, wie dem Schreiber dieses bekannt, ein angesehener Arbeitgeber über den betr. Artikel fällt, indem er u. A. sagte: „Sind jene Thatsachen wahr — wahrlich, ich selbst hätte mich kaum einer gleichen Maßigung bei deren Aufzählung zu befleißigen vermocht“. So spricht ein Arbeitgeber, also ein Standesgenosse des Herrn. Oskar Unger, und diese Aeußerung gereicht uns denn auch gegenüber dem Urtheile des Gerichtshofes zur besonderen Genugthuung.

Im Uebrigen, mag der Gerichtshof über den in Rede stehenden Artikel die geäußerte Auffassung hegen, das hätte aber doch vor allen Dingen in Betracht gezogen werden müssen, daß die Kläger mit dem Artikel nicht im Entferntesten etwas zu thun, daß sie gar keinen Einfluß auf die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung desselben gehabt hatten und daß sich demnach der Beklagte von vornherein ins größte Unrecht setzte, als er den Klägern trotzdem wegen dieses Artikels die Arbeitsstellen aufgab.

Und ferner war es durchaus nicht — wie der Gerichtshof anzunehmen scheint — eine besondere Milde des Herrn. Oskar Unger, wenn dieser den gekündigten Arbeitern im Dezember gestattete, daß sie bis zur Erlangung eines anderweitigen Arbeitsplatzes weiter in der Fabrik verbleiben und „daß sie überhaupt bleiben könnten, falls sie ihren Austritt aus dem au. Ortsverein erklären würden“. Denn das Bessere setzte einfach voraus, daß die Arbeiter ihr gesetzliches Vereinigungsrecht dem ganz willkürlichen Verlangen eines Arbeitgebers hätten opfern müssen, um in Arbeit bleiben zu können, und die derzeitige Gestattung des einstweiligen Verbleibens in der Arbeit geschah seitens des Herrn. Unger erst nach den dringenden Vorstellungen an denselben seitens des Vorstandes des Verbandes keramischer Gewerke, dessen Mitglied Hr. U. derzeit noch war!

Unbegreiflich ist uns, wie das Gericht die der Wahrheit allerdings nicht entsprechende Aeußerung des Kassirers Robe in der Krankenkassenversammlung zu Roschütz vom 5. Januar d. J. den Klägern mit zur Last legen konnte. Denn — wohlgemerkt — Robe gehört gar nicht zu den Klägern!

Und wenn nun das Urtheil weiterhin mit Bezug auf diese letzteren ausspricht, daß sie in der betreffenden Krankenkassenversammlung auf die seitens der Fabrikleitung gegebene Aufforderung hin, es sollen diejenigen, welche dem Ortsverein ferner anzugehören beabsichtigten sich aus dem Saale entfernen, „als wahrheitsliebende und furchtlose Männer doch zum Bekenntniß ihrer wahren Absichten und des wahren Sachverhalts verpflichtet waren“, so scheint uns auch hier eine nicht genügende Würdigung der gegebenen Sachlage vorzuliegen.

Denn die Bethätigung ihrer Wahrheitsliebe und Furchtlosigkeit in diesem Falle hätte den Klägern einfach sofort den Verlust ihres Arbeitsplatzes eingetragen! Darüber dürften doch die Richter gar nicht im Zweifel sein nach der ganzen Sachlage. Lediglich diese Gewißheit, die Gewißheit der rücksichtslosesten Maßregelung, sofern sie den Muth haben würden, als „wahrheitsliebende und furchtlose Männer“ auch in diesem Falle sich zu bethätigen, veranlagte die Kläger, der Aufforderung der Fabrikleitung gegenüber sich passiv zu verhalten. Das war das ganze Vergehen der Leute!

Und den obigen Umstand, meinen wir, hat der Richter hier nicht in genügendem Maße berücksichtigt; er hat übersehen das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem die Kläger als Arbeiter zum Beklagten als Arbeitgeber standen; er hat übersehen, daß ein furchtloses und wahrheitsliebendes Bekenntniß der Absicht der Kläger, dem Ortsverein auch weiter angehören zu wollen, ihre Familien ohne Weiteres brotlos gemacht hätte, brotlos mitten im Winter! Hätte dies nicht das Schweigen der Kläger wenigstens entschuldigen sollen?

Allerdings hat auch der Generalrath unseres Gewerkevereins — worauf ja sogar das Urtheil Bezug nimmt — die geübte Verheimlichung des Fortbestehens des Vereins in seiner Sitzung vom 18. Januar d. J. gemißbilligt. Diese Mißbilligung war aber sicherlich nicht erfolgt in einem Herrn. Unger günstigen Sinne und vor Allem, — diese Mißbilligung richtete sich hauptsächlich gegen die nicht der Wahrheit entsprechende, richtiger ausweichende Antwort, welche in einem augenblicklichen und sehr erklärlichen Gefühle von Befangenheit der derzeitige Kassirer Robe, der wie gesagt, nicht zu den Klägern gehört, auf die kritische Frage des Herrn. Unger diesem gegeben hatte! Hätte der Generalrath dergestalt ahnen können, daß diese Mißbilligung später die Kläger in solcher Weise belasten könnte, so wäre dieselbe sicherlich nicht erfolgt.

Von Interesse ist es jedenfalls zu hören, daß nach dem Urtheile durch die Entlassung der Kläger aus der Arbeit der Beklagte Hr. Unger

keineswegs „in das Recht der freien Vereinigung der Arbeiter eingegriffen“ habe. Demgegenüber mag nochmals hervorgehoben werden, daß erwiesenermaßen die Kündigungen der Kläger wegen ihrer Mitgliedschaft beim Gewerkeverein erfolgte!

Nun sollten nach dem Urtheile die Kläger „einen Mangel an mannhaften Muth“ bekundet haben, um etwas zu bekennen, was „an und für sich erlaubt war“. Hat der Richter aber bei diesem Ausspruche bedacht, daß bei Herrn. Unger erwiesenermaßen die Zugehörigkeit zu einem gesetzlich gestatteten Verein in dem Fragefalle keineswegs erlaubt war? Und daß eben darin die Zurückhaltung der Leute, der „Mangel an mannhaftem Muth“ begründet war? In der That meinen wir, daß, wenn man diese Sachlage in Erwägung zieht, der Vorwurf, daß die Kläger „faule gehandelt“ haben, nicht gegen dieselben erhoben werden könnte.

Ebenso wenig ist nach unserer Auffassung der zweite schwere Vorwurf, daß die Kläger an Unger „lügenhaft“ gehandelt haben, berechtigt. Das Urtheil scheint uns hier von einer falschen Auffassung des tatsächlichen Sachverhalts auszugehen. In demselben wird der obenberegte Vorwurf damit begründet, sie (die Kläger) hätten „bewußt die Unwahrheit gesagt dadurch, daß sie zu dem Obedreher Schlegel auf dessen ausdrückliche, im Auftrage des Angeklagten (Unger) — wie sie wußten — erfolgte Anfrage antworteten, sie blieben in der Fabrik und wollten lieber aus dem Ortsverein austreten, während sie doch in der That nicht ausgetreten sind“.

Wohlgemerkt haben also die Kläger nur gesagt, sie „wollten“ lieber aus dem Ortsverein austreten, sie haben nicht behauptet, daß sie ausgetreten seien! Die Kläger haben dann später vielen ihren Willen nicht ausgeführt, sie sind nicht aus dem Ortsverein ausgetreten. Es ist aber durch diese spätere Nichtausführung ihrer kundgegebenen Absicht noch keineswegs bedingt, daß die Kläger, als sie ihre Absicht des Austritts aus dem Ortsverein dem Obedreher Schlegel gegenüber bekundeten, nicht auch diese Absicht thatsächlich gehabt haben! Und „lügenhaft“ hätten die Kläger doch nur dann gehandelt, wenn sie derzeit diese Absicht nicht gehabt, dem Obedreher aber trotzdem gesagt hätten, sie „wollten“ aus dem Ortsverein austreten. Das aber ist in dem Urtheile nicht erwiesen.

Wir sind damit mit der Besprechung des Urtheils zu Ende und fassen unsere Ansicht nochmals kurz dahin zusammen: Selbst wenn die Kläger, was durch Urtheil festgestellt ist, einmal die Wahrheit verheimlicht haben, so haben sie deshalb unseres Erachtens bei voller Berücksichtigung der ganzen Sachlage noch nicht seine landläufigen Sinne gehandelt und ferner auch nicht lügenhaft! Denn der Vorwurf lügenhaft gehandelt zu haben, setzt voraus, daß eine positive Unwahrheit gesagt wurde, was nach unserer Auffassung nicht als erwiesen gelten kann, da in Wirklichkeit die Kläger nur zu einer unrichtigen Angabe eines Dritten, des nicht mitklagenden Robe, geschwiegen haben.

Betrachten wir übrigens das Urtheil auch in seinen einzelnen hier nicht besprochenen Ausführungen, so können wir in der That nur zu der Ansicht gelangen, der Richter habe sich in die hier gegebene Sachlage nicht voll und ganz hineingefunden, das Verhältniß, wie es zwischen dem Beleidigter als „Brothern“ und den Beleidigten als von diesem beschäftigten Arbeitern bestand, nicht richtig aufgefaßt. Anders können wir uns verschiedene Töne in dem Urtheile kaum erklären, — ohne dabei selbstverständlich an irgend eine Voreingenommenheit der Richter zu Gunsten oder Ungunsten des einen oder anderen Theils im geringsten zu denken.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Bezüglich der gegen den früheren Kassirer unseres Ortsvereins Rheinsberg, Herrn. D. Schröder, seitens der Staatsanwaltschaft eingeleiteten **Anklage wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung**, ist, wie vorauszusuchen, Einstellung des Verfahrens erfolgt. Die Herrn. Sch. zugegangene gerichtliche Croffnung lautet:

Beschl. In der Strafsache gegen den Steingutdreher Otto Schröder — D. 52. 89. — wird der Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft vom 14. November cr. auf Croffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, da die nach der Aussage des Fabrikanten Jodsen (Vol. 13. 39.) seitens des p. Schröder an den Steingutdreher Lehmann erteilten Erklärung, daß er falls er (L.) die Arbeit nicht niederlege, aus dem Verein ausgeschlossen und sämmtlicher Anrechte, die ihm die Mitgliedschaft gewährte, verlustig gehen würde, eine Drohung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung nicht gefunden werden kann. Wie aus der Gleichstellung der „Drohung“ mit der Anwendung körperlichen Zwanges, der Ehrverletzung und Verwundbarwerden im angeführten Paragraphen hervorgeht, kann darunter die Bedrohung mit der Zufügung vermögensrechtlicher Nachtheile nicht verstanden werden und gemeint sein.

Rheinsberg, den 21. November 1889.

Königliches Amtsgericht.
als. Act.

An den Steingutdreher
Herrn Otto Schröder
zu Roslau.

Angeklagt
Rheinsberg, den 21. November 1889.
Königliches Amtsgericht.

** Eine **schwerwiegende Entscheidung bezüglich des Bergmannsstreiks** ist am 3. d. M. vom Reichsgericht gefällt worden. Eine Anzahl Bergleute war von der Strafkammer in Chemnitz von der Anklage des Widerstandes gegen die Staatsgewalt freigesprochen worden. Die Anklage stützt sich darauf, daß die Angeklagten öffentlich zur Theilnahme am Streik aufzufordern hätten und sind formulirt auf Grund des § 110 des St. G. B., welcher lautet:

„Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften . . . zum Ungehorsam gegen Gesetze . . . auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Die Erfordernisse des § 110 sollten nach Annahme der Staatsanwaltschaft deshalb gegeben sein, weil die Angeklagten, indem sie ihre Berufsgenossen zur Theilnahme am Streik auforderten, dieselben damit gleichzeitig zum Ungehorsam gegen § 270, 1, 5 des Allgemeinen Landrechtes (Verpflichtung zur Innehaltung von Verträgen) sowie zum Ungehorsam gegen das Berggesetz, welches den Bergleuten tätige Kündigung vorschreibt, aufgefordert hätten. Die Strafkammer erkannte infoweit auf Freisprechung, da sie der Meinung war, daß § 110 auf Zivilgesetze keine Anwendung finde. — Auf die Revision des Staatsanwalts hob nun das Reichsgericht das Urtheil auf und verwies die Sache in die erste Instanz zurück. In den Gründen wurde die von Staatsanwaltschaft und Reichsanwaltschaft vertretene Ansicht, daß der § 110 nicht bloß auf strafrechtliche, sondern auch auf zivilrechtliche Gesetze sich beziehe, als richtig hingestellt. — In einer ähnlichen Sache erfolgte gleichfalls auf Revision der Staatsanwaltschaft die Aufhebung des freisprechenden Erkenntnisses. — Die Wirkung dieses reichsgerichtlichen Spruches wird eine sehr einschneidende sein, und die Konsequenzen desselben sind vorläufig noch gar nicht abzusehen.

Kleine Fachzeitung.

Ein neues Verfahren zum Bedrucken von Porzellan, Steinzeug, Fayence etc. ist Herrn Louis Martini-Eisenach unter Nr. 49197 patentirt worden. Die Vortheile dieses Verfahrens bestehen in folgendem:

1. Man ist im Stande, eine bei weitem intensivere und ungemein geschmeidige Farbe zum Drucken oder Malen, die sich außerordentlich gut verarbeiten läßt, auf den glasierten Gegenstand zu übertragen; da die eigentliche angeriebene Metalloxydfarbe für sich allein aufgetragen wird, kann man dieselbe in der gewünschten Intensität aufbringen, weil der für diese Manipulation nur unnötige und sogar erschwerende Ballast, der Fluß fehlt.
2. Mit der für diesen Zweck geeigneten Farbe lassen sich bei dünner Farblage bessere Abzüge und somit schönerer Druck herstellen.
3. Die Farben erhalten einen schönen Glanz, da die Gefahr des sogenannten Verdunstens eine geringere ist, denn das Metalloryd liegt wie eingehüllt und gut geschützt unter dem Fluß und ist somit den schädlichen Einwirkungen der etwa vom Feuer in die Muffel dringen. u. Gase weniger ausgesetzt.
4. Die bei den früher üblichen Verfahren zum Bedrucken glasierter Scherben mit Schmelzfarbe entstehenden Uebelstände werden vollständig beseitigt und das neue Verfahren liefert nach dem Brennen auch dann scharfe Bilder, wenn das Brenngut vorher vor dem Fluß nicht vollständig gereinigt wird.

Amflicher Uheil.

* Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Dainen wurden aufgenommen:

- 1) In den **Gewerkverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse**:
Schwarzenbach: 30. 11. 89. Dahinten, J. Bloß, J. Reuward, Chr. Soak; Neuhaldensleben: 30. 11. A. Wicke; Selb: 7. 12. J. Meber; Weingarten: 7. 12. A. Gebhardt; Passau: 7. 12. J. Pöschinger; Eisenberg: 7. 12. A. Poppel; Rheinsberg: 7. 12. S. Wäsch.

2) In den **Gewerkverein** und die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

- Selb: 30. 11. P. Wunderlich, 7. 12. M. Jüttich; Schlierbach: 30. 11. G. Engel, S. Kibner, J. Curich; Altwasser: 7. 12. G. Schick; Oberhohndorf: 7. 12. P. Täubert.

3) In die **Kranken- und Begräbniskasse**:

Rheinsberg: 7. 12. S. Guntan, W. Höfgen.

4) In die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

- Budau: 23. 11. W. Luz; Tiefenfurt: 7. 12. A. Füllmich; Rheinsberg: 7. 12. E. Bartel.

5) In den **Gewerkverein** (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

- Breslau: C. Lehman; Unterföbik: S. Seele; Neuhaldensleben: S. Söfath, A. Fischer, W. Bode; Bonn: A. Mra, A. Dingana; Großbrettenbach: A. Menger, S. Wacker, C. Niese, G. Kappaus, M. Reibe, C. Enders I, L. Bühl, C. Koch, G. Triebel, C. Hohn G. Schmidt, G. Leibe, C. Seilfuß, A. Saumann, C. Pöhl, C. Lich, S. Füllker, W. Wagner, A. Pfeufer, T. Wagner, G. Kemter, A. Enders, B. Leibe, C. Müller, A. Müller, J. Hartwig, C. Jacobi, C. Hertwig.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

- 1) Aus **Gewerkverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:
Rebau: A. Wölfel; Neuleiningen: C. Rohl; Altwasser: S. Campel, D. Drimel; Schwarzenbach: G. Meyer; Neuhaus: G. Voit; Großbrettenbach: S. Menger (gestorben); Hüh: J. Lehmann (Meiser).

2) Aus **Gewerkverein** und **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

- Moabit: W. Edelmann (gestorben), J. Braun; Oberhohndorf: A. Predota.

3) Aus der **Kranken- und Begräbniskasse**:

Budau: W. Luz; Tiefenfurt: A. Füllmich.

4) Aus dem **Gewerkverein**:

- Breslau: Th. Kraze; Schwarzenbach: J. Schöler; Petersdorf: A. Malina.
Blau: J. Dornheim, C. Otto; Hüh: J. Günther, C. Paag.

Der Generatrat und Vorstand.

- V. Münchow, J. Ben, Georg Benz,
Vorsteher, Hauptkassirer, Hauptchriftführer.

Verantwortlich für Redaktion: Georg Benz. Druck und Verlag von J. Kerstes, Berlin C., Niederwallstr. 22.

Versammlungskalender.

* **Gotha.** Ortsversammlung am 13. Dezember (soll wohl **Sonnabend**, den 14. Dezember heißen? Red.), Abends 8 1/2 Uhr im Ingber's Hotel garni. 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Einzahlung der Beiträge, 3. Anträge und Beschwerden. — Erscheinen aller Mitglieder erwünscht.
C. Körner, Schriftführer.

* **Annaburg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 14. Dezember, Abends 8 Uhr, im „Waldschloßchen“. 1. Kassiren der Beiträge, 2. Neuwahl des Vorstandes etc., 3. Anträge und Beschwerden. Erscheinen sämtlicher Mitglieder erwünscht.
C. Wenzel, Schriftführer.

* **Breslau.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 14. Dezember, Abends 8 Uhr, im Lokal „Zum Weinberg“, Mathiasstr. 38. Tagesordnung dastelt.
Der Vorstand.

* **Budau.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 14. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Günther. 1. Vorstandswahl für das Jahr 1890, 2. Geschäftliches, 3. Anträge und Beschwerden. Reges Beteiligte erwünscht.
Rob. Carl, Schriftführer.

* **Rahla.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 14. Dezember, Abends 8 Uhr, in der kleinen Stube des Rathhauses. 1. Rechenschaftsbericht vom III. Quartal 89, 2. Wahl des Vorstandes. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen dringend gewünscht.
Albert Krause, Schriftführer.

* **Passau-Rosenau.** Generalversammlung am **Samstag**, den 14. Dezember, Abends 8 Uhr, im Lokale (Wandl), Zunftstadt. Neuwahl des Vorstandes. Erscheinen sämtlicher Mitglieder unbedingt notwendig. Zugleich Einzahlung der Beiträge.
Mar. Groß, Schriftführer.

* **Blau.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 14. Dezember, Abends 8 Uhr, im „Rathhaus“. 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Vereinsangelegenheiten. Die Mitglieder werden gebeten, zahlreicher wie gewöhnlich zu erscheinen.
A. Geiseler, Schriftführer.

* **Rosslau a. G.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 14. Dezember, Abends 8 Uhr, in Salmanns Salon. Neuwahl des Vorstandes etc.
D. Schröder, Schriftführer.

* **Waldburg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 14. Dezember, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. 1. Geschäftliches, 2. Neuwahl des Vorstandes, 3. Besprechung über Einbeschierung, 4. Fragelasten, 5. Anträge und Beschwerden.

NB. Die Einbeschierung findet am 2. Feiertag statt, und mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Kinder in der Versammlung angemeldet werden müssen.
Richard Eichner, Schriftführer.

* **Eigersburg.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 15. Dezember, Nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal. 1. Einzahlen der Beiträge, 2. Vorstandswahl.
C. Rattmann, Schriftführer.

* **Gräfenhain.** Ortsversammlung am **Montag**, den 16. Dezember, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Kassiren der Beiträge, 3. Verschiedenes. Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird gewünscht.
Der Vorstand.

* **Moabit.** Ortsversammlung am **Montag**, den 16. Dezember, Abends 8 Uhr, bei E. Grunert, Liebererstr. 2. 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Endgültige Beschlußfassung betreffend die Weihnachtsbeschierung, 3. Verschiedenes. — Nach diesem Versammlung der Kranken- und Begräbniskasse. Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend erwünscht.
S. Bungert, Schriftführer.

* **Selb.** Ortsversammlung am **Freitag**, den 27. Dezember (3. Weihnachtsfeiertag), Nachmittags 2 Uhr, im „Ludwigskeller“. 1. Vorstandswahl, 2. Wünsche und Anträge etc.

Damit der Kassirer keine Reste zu notiren nöthig hat, werden die Mitglieder ersucht, ihre Beiträge bis ultimo Dezember schon am 27. Dezember einzurichten zu wollen. — Zahlreiches Erscheinen erwünscht.
Lorenz Meyer, Schriftführer.

* O.-U. Budau.

Zu der am **Sonntag**, den 22. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, stattfindenden **Weihnachtsbeschierung** mit Kränzchen im II. Chöreumskaladen wir Mitglieder und Freunde unseres Gewerkvereins hierdurch freundlichst ein.
Das Komitee.

* O.-U. Selb.

Am 2. **Weihnachtsfeiertag**, Nachmittags 3 Uhr, findet im Höfer'schen Gasthof dahier unser **II. Stiftungsfest** verbunden mit Nachmittags-Konzert, **Kinderbeschierung** und Abends Ball, statt, wozu unsere Mitglieder, sowie die umliegenden Ortsvereine freundlichst eingeladen werden.
Der Ausschuß.

* Nachtrag zum Adressen-Verzeichniß.

Wittenberg: Vors. Ludwig Postolaki, Dreher in Pleisterh.
Göln: Schriftf. Aug. Pause wohnt Göln, Scheelaerstr. 5.

Briefkasten der Redaktion.

Sozialpolitische Nachrichten wegen Raummangels zum großen Theil zurückgestellt. — **O. Samann-Tiefenfurt.** In unserem Blatte sind Berichte der Herren Marold u. Band nicht erschienen und es liegt deshalb auch für uns keine Veranlassung vor, die bereits abgeschlossene Debatte über den derzeitigen Streit des früheren Robinson'schen Malerpersonals durch den Abdruck des bandwurmlangen Artikels Ihres Personals von Neuem zu eröffnen. Ob Ihre Mittheilungen, die übrigens von Ihnen nur abgeschrieben zu sein scheinen, zutreffen, insbesondere die über den „Führer“ des Streiks, Hr. Marold, können wir obenein nicht einmal beurtheilen und haben am allerwenigsten Lust, uns in die Zwangslage zu bringen, Hr. M. zur Klärungstellung des von Ihnen veröffentlichten dann wieder das Wort verstoßen zu müssen etc. etc. — Veranlassung giebt uns die obige Sache aber, die bezüglichen Personale darauf hinzuweisen, daß ein **Verzicht über die Verwundung der über 400 M. betragenden freiwilligen Unterstützungen** an das derzeitige Robinson'sche Malerpersonal bis heute noch nicht gegeben worden ist. Galt man denn dies gar nicht für nöthig?